

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. Februar 2014

Persönliche Assistenzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Bremen

Für Kinder mit bestimmten Behinderungen ist eine Teilhabe am normalen Kindergartenalltag ohne eine persönliche Assistenz nicht möglich. Die personelle Ausstattung in den Schwerpunkteinrichtungen im Bereich Inklusion reicht nicht aus, um die individuellen Bedarfe dieser Kinder zu decken und sie zufriedenstellend in die Gruppen zu integrieren. Ohne eine persönliche Assistenz ist deshalb der Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen für diese Kinder nicht möglich und der entsprechende Rechtsanspruch wird nicht erfüllt.

In der Stadtgemeinde Bremen gab es seit einigen Jahren vermehrt Probleme bei der Aufnahme von Kindern mit körperlichen Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Diese traten insbesondere dann auf, wenn Kinder, bei denen der Bedarf auf eine persönliche Assistenz festgestellt wurde, personell gut ausgestattete Schwerpunkteinrichtungen oder -gruppen besuchen sollten. Durch eine entsprechende Verwaltungsanweisung zur Aufnahme behinderter Kinder sollte dieses Problem gelöst werden.

Zusätzlich haben die Eltern dieser Kinder mit dem Problem zu kämpfen, dass sie über die vorgesehenen Schließtage hinaus ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Da die persönlichen Assistenzen in den Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen in der Regel Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdis) bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJler) sind, haben sie neben Urlaubstagen auch sogenannte Qualifizierungszeiten (25 Tage pro Jahr). An diesen Tagen ist die Betreuung der Kinder, die auf die Assistenzen angewiesen sind, in den Einrichtungen nicht sichergestellt. Vertretungsregelungen sind nicht finanziert. Ob der individuelle Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kindergartenbesuch unter diesen Voraussetzungen gewahrt werden kann, ist zumindest fraglich.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder, die von einer persönlichen Assistenz betreut werden, besuchen derzeit in der Stadtgemeinde Bremen eine Kindertageseinrichtung (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wie viele von ihnen besuchen jeweils Schwerpunkteinrichtungen bzw. -gruppen? In wie vielen Fällen ist jeweils eine Assistenz für mehrere Kinder zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)?
2. Wie und durch wen wird der individuelle Rechtsanspruch auf eine persönliche Assistenz für Kinder unter sechs Jahren in der Stadtgemeinde Bremen festgestellt? Wer entscheidet darüber, ob die Assistenz tatsächlich gewährt wird? Wer übernimmt die Kosten der Assistenz in welcher Höhe? Bei wem sind die Assistenzen in der Regel angestellt?
3. Wie und wo ist festgelegt, wie viele Kinder von einer persönlichen Assistenz maximal betreut werden dürfen? Wie und wo ist festgelegt, wie viele Kinder, die einen nachgewiesenen Bedarf einer persönlichen Assistenz haben, in Schwerpunktgruppen oder -einrichtungen aufgenommen werden dürfen? Welche Auswirkungen hatte die neue Verwaltungsanweisung für die „Aufnahme behinderter Kinder“ bisher?
4. Wird Kindern, bei denen von ärztlicher Seite der individuelle Bedarf für eine persönliche Assistenz festgestellt wurde, diese auch in Einrichtungen mit beson-

derer personeller Ausstattung gewährt (Schwerpunktgruppen oder -einrichtungen), und wenn nein, warum nicht? Wie viele Widersprüche gab es gegebenenfalls in den Kindergartenjahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014? Wie lässt sich dies gegebenenfalls mit den individuellen Rechtsansprüchen des Kindes vereinbaren?

5. Welche Qualifikationen bringen persönliche Assistenzen in einer Kindertageseinrichtung in der Regel mit? Welche Voraussetzungen müssen die Assistenzen erfüllen bzw. welche Schulungen erhalten sie? In welchem zeitlichen Umfang sind sie durchschnittlich tätig? Wie viele dieser Assistenzen sind Bufdis bzw. FSJler?
6. Welche Regelungen sind für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen bzw. Qualifizierungstage (bei Bufdis oder FSJlern) vorgesehen? Sind für diese Zeiten Vertretungskräfte finanziert, oder erfolgt mit den Trägern eine pauschale Abrechnung der Assistenzkräfte? Ist in jedem Fall sichergestellt, dass Kinder mit körperlichen Behinderungen die Kindertageseinrichtung, wie es ihr Rechtsanspruch vorsieht, besuchen können?
7. An wen können sich betroffene Eltern wenden, wenn ihr Kind an mehr als den gesetzlich vorgesehenen Schließtagen mit der Begründung, dass keine persönliche Assistenz sichergestellt werden kann, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann? Können Eltern Rechtsmittel dagegen einreichen, und wenn ja, bei wem?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 25. März 2014

Vorbemerkung

In der Stadtgemeinde Bremen wird für Kinder, die für die Teilnahme am Alltag und Förderung in einer Kindertageseinrichtung besondere Unterstützung benötigen, eine persönliche Hilfe bereitgestellt. Der zeitliche Umfang und die Qualifikation der persönlichen Hilfe orientieren sich am individuellen Bedarf des Kindes. Die persönliche Hilfe wird zusätzlich zu den regulären pädagogischen Fachkräften eingesetzt. Sie ist nicht Bestandteil der Frühförderung nach dem SGB IX.

In Abgrenzung zu der in Schulen gewährten „persönlichen Assistenz“ wird die individuelle Unterstützungsleistung in Kindertageseinrichtungen als „persönliche Hilfe“ bezeichnet und in den folgenden Antworten auch so benannt.

1. Wie viele Kinder, die von einer persönlichen Assistenz betreut werden, besuchen derzeit in der Stadtgemeinde Bremen eine Kindertageseinrichtung (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wie viele von ihnen besuchen jeweils Schwerpunkteinrichtungen bzw. -gruppen? In wie vielen Fällen ist jeweils eine Assistenz für mehrere Kinder zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)?

Die Anzahl der Kinder mit persönlichen Hilfen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Schwerpunktgruppen werden in der Regie der Träger von Kindertageseinrichtungen festgelegt und personell ausgestattet. Die Anzahl von Kindern in Schwerpunktgruppen wird nicht erhoben.

Eine persönliche Hilfe orientiert sich am individuellen Bedarf eines Kindes. Wenn es der Hilfebedarf, die Gruppenstruktur und Personalausstattung zulassen, kann eine Person, die persönliche Hilfe leistet, für bis zu drei Kinder eingesetzt werden. Die Anzahl dieser Bündelungen ist dem Senat nicht bekannt.

Kinder mit persönlichen Hilfen		Stand 28. Februar 2014		
Träger	Gesamt	Unter 3 Geburts- datum ab 1. Januar 2011	Über 3	Davon in Schwerpunkt- einrichtungen
KiTa Bremen	109	7	102	62
Bremische Evangelische Kirche	92	3	89	64
Katholischer Gemeindeverband	7	1	6	4
AWO	6	1	5	4
DRK	10	0	10	10
Hans-Wendt-Stiftung	8	0	8	4
Spastikerhilfe	6	0	6	6
Andere Träger und Elternvereine	9	2	7	0
Summe	247	14	233	154

2. Wie und durch wen wird der individuelle Rechtsanspruch auf eine persönliche Assistenz für Kinder unter sechs Jahren in der Stadtgemeinde Bremen festgestellt? Wer entscheidet darüber, ob die Assistenz tatsächlich gewährt wird? Wer übernimmt die Kosten der Assistenz in welcher Höhe? Bei wem sind die Assistenzen in der Regel angestellt?

Nach Eingang eines Antrags auf persönliche Hilfe, der durch die Eltern des Kindes gestellt wird, beauftragt die Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen damit, eine gutachterliche Stellungnahme anzufertigen. Nach deren Vorliegen wird der Antrag durch die Steuerungsstelle Frühförderung beschieden. Die Kosten werden von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen getragen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Hilfebedarf des Kindes und der damit notwendigen Qualifikation der Person. Die persönlichen Hilfen werden entweder beim Träger der Kindertageseinrichtung oder bei einem anderen Anstellungsträger angestellt, mit dem ein Entgeltvertrag besteht.

Ein solcher Vertrag besteht mit folgenden Trägern:

- Sozialer Friedensdienst Bremen e. V.,
- Lebenshilfe Bremen e. V.,
- KiTa Bremen,
- Bremische Evangelische Kirche.

Dafür werden monatlich Entgelte in Höhe von 475 € (Bundesfreiwilligendienst) bis 684 € (Freiwillige im Sozialen Jahr) gezahlt. Für praktisch geschulte bzw. angelernte Hilfskräfte beträgt der Stundensatz 13,70 € bis 14 € pauschal.

3. Wie und wo ist festgelegt, wie viele Kinder von einer persönlichen Assistenz maximal betreut werden dürfen? Wie und wo ist festgelegt, wie viele Kinder, die einen nachgewiesenen Bedarf einer persönlichen Assistenz haben, in Schwerpunktgruppen oder -einrichtungen aufgenommen werden dürfen? Welche Auswirkungen hatte die neue Verwaltungsanweisung für die „Aufnahme behinderter Kinder“ bisher?

Eine persönliche Hilfe wird gemäß dem individuellen Bedarf eines Kindes bewilligt. Die Einsatzplanung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme und Zuordnung der Kinder mit persönlicher Hilfe erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch die Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. durch die Einrichtungen selbst. Wenn es der Hilfebedarf, die Gruppenstruktur und Personalausstattung zulassen, kann eine Person, die persönliche Hilfe leistet, für bis zu drei Kinder eingesetzt werden. Dies ist in den Entgeltverträgen mit

den leistungserbringenden Trägern geregelt. Dabei soll der Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf in einer Gruppe 20 % nicht überschreiten.

Die von der Fragestellerin zitierte neue Verwaltungsanweisung für die Aufnahme behinderter Kinder ist dem Senat nicht bekannt. Hierzu gilt das Bremische Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz – BremKTG, das Aufnahmeortsgesetz – BremAOG und die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK.

4. Wird Kindern, bei denen von ärztlicher Seite der individuelle Bedarf für eine persönliche Assistenz festgestellt wurde, diese auch in Einrichtungen mit besonderer personeller Ausstattung gewährt (Schwerpunktgruppen oder -einrichtungen), und wenn nein, warum nicht? Wie viele Widersprüche gab es gegebenenfalls in den Kindergartenjahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014? Wie lässt sich dies gegebenenfalls mit den individuellen Rechtsansprüchen des Kindes vereinbaren?

Eine persönliche Hilfe kann in jeder Kindertageseinrichtung gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht und dem individuellen Rechtsanspruch zum Einsatz kommen.

Persönliche Hilfen werden entsprechend dem individuellen Bedarf eines Kindes gewährt, es sind in den Jahren 2012/2013 und 2013/2014 keine Widersprüche eingegangen. Daten aus 2011/2012 liegen nicht vor.

5. Welche Qualifikationen bringen persönliche Assistenzen in einer Kindertageseinrichtung in der Regel mit? Welche Voraussetzungen müssen die Assistenzen erfüllen bzw. welche Schulungen erhalten sie? In welchem zeitlichen Umfang sind sie durchschnittlich tätig? Wie viele dieser Assistenzen sind Bufdis bzw. FSJler?

Der überwiegende Anteil der persönlichen Hilfen rekrutiert sich aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdis), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJler) und angestellten Hilfskräften. Diese Personen verfügen neben ihrem Schulabschluss und persönlichen Fähigkeiten in der Regel nicht über eine spezifische berufliche Qualifikation, diese ist als Einstellungsvoraussetzung auch nicht erforderlich. Es gibt jedoch auch Einsätze, bei denen aufgrund des individuellen Bedarfs eines Kindes eine spezielle berufliche Ausbildung notwendig ist.

FSJler und Bufdis werden im Rahmen der gesetzlich verpflichteten Seminare von den Trägern der jeweiligen Freiwilligendienste (25 Seminartage in zwölf Monaten) fortgebildet. Es finden Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare statt. Zusätzlich erhalten sie eine individuelle Begleitung durch die Träger. Des Weiteren werden die Freiwilligen von den Gruppenleitungen bzw. pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen entsprechend angeleitet. Angestellte Hilfskräfte werden durch den Anstellungsträger und in den Kitas fachlich begleitet und angeleitet.

Die Arbeitszeit beträgt bei den Freiwilligen in der Regel 39 Stunden pro Woche, bei angestellten Kräften entsprechend der jeweiligen Arbeitsverträge.

Die quantitative Verteilung von FSJlern, Bufdis und angestellten Hilfskräften ist bei den verschiedenen Trägern sehr unterschiedlich. Genaue Zahlen liegen dem Senat nicht vor.

6. Welche Regelungen sind für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen bzw. Qualifizierungstage (bei Bufdis oder FSJlern) vorgesehen? Sind für diese Zeiten Vertretungskräfte finanziert, oder erfolgt mit den Trägern eine pauschale Abrechnung der Assistenzkräfte? Ist in jedem Fall sichergestellt, dass Kinder mit körperlichen Behinderungen die Kindertageseinrichtung, wie es ihr Rechtsanspruch vorsieht, besuchen können?

Mit den verschiedenen Anstellungsträgern bestehen unterschiedliche vertragliche Regelungen bezüglich der Ausfallzeiten. Alle Träger sind bemüht, in enger Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen den Personaleinsatz so zu planen, dass Schulungen und Seminare für die Freiwilligen so terminiert werden, dass sie nicht gleichzeitig und möglichst in den Schließungszeiten stattfinden. In

der Regel gelingt es, den Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen so zu koordinieren, dass der Besuch aller Kinder sichergestellt ist.

Es hat jedoch auch Situationen gegeben, in denen die personelle Lage dazu geführt hat, dass Notdienste eingerichtet werden mussten. Dies trat insbesondere dann ein, wenn überproportionale Krankheitsausfälle mit Schulungen oder Seminaren zusammentrafen. Derzeit werden die Regelungen zu den Ausfallzeiten mit den Trägern konkretisiert.

7. An wen können sich betroffene Eltern wenden, wenn ihr Kind an mehr als den gesetzlich vorgesehenen Schließtagen mit der Begründung, dass keine persönliche Assistenz sichergestellt werden kann, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann? Können Eltern Rechtsmittel dagegen einreichen, und wenn ja, bei wem?

Zunächst sollten sich betroffene Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung wenden, um eine Betreuung des Kindes sicherzustellen oder alternative Lösungen zu beraten. Sollte dieser Weg nicht zum gewünschten Ziel führen, steht das Referat Kindertagesbetreuung bzw. das Landesjugendamt bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen für Beschwerden zur Verfügung und wird sich bemühen, Lösungen herzustellen. Bei vorliegenden Voraussetzungen können Betroffene juristische Schritte einleiten. Rechtsbehelfe sind bei einer zuständigen Behörde oder einem Gericht einzulegen.

